

**Zeitschrift:** Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern  
**Herausgeber:** Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)  
**Band:** 7 (1886)  
**Heft:** 11  
  
**Artikel:** Krieg den Absenzen! [Teil 1]  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-254311>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 05.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Preis per Jahr:  
Fr. 1. 50 (franco).

# Der Pionier.

Anzeigen:  
per Zeile 15 Cts.

## Mitteilungen aus der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern und Organ für den Arbeitsunterricht.

Erscheint am 15. jeden Monats.

Anzeigen nehmen entgegen die Annoncenexpeditionen *Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse* und *Orell Füssli & Cie.*

### Neue Zusendungen:

- 1) Von Herrn Gunzinger, Seminardirektor in Solothurn:  
Lesebuch für die Oberklassen des Kantons Solothurn (7. und 8. Schuljahr).
- 2) Von Herrn Antenen (Kaiser), Papierhandlung, Bern:  
Rennfahrt, Leitfaden für den Unterricht in der Musik.
- 3) Von der Tit. Buchhandlung K. J. Wyss, Bern:  
Elsener, Lehrgang der italienischen Sprache. II. Teil.
- 4) Von Herrn Dekan Heim in Gais:  
Eberhard, Bilder aus der Landeskunde des Kantons Appenzell.
- 5) Von der Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Freiburg:  
Rechenschaftsbericht pro 1885/86.  
Règlement général des écoles du canton de Fribourg.  
Programme proscrit pour les écoles de Fribourg.
- 6) Vom Tit. Aktuariat der Landesschulkommission von Obwalden:  
Jahresberichte über das Schulwesen von Obwalden 1883—85.
- 7) Von der Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Waadt:  
Compte-rendu pro 1885/86.
- 8) Von der Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Neuenburg:  
Programme du Gymnase de Neuchâtel pro 1885/86.
- 9) Vom Tit. Lehrerseminar in Schiers:  
Jahresbericht pro 1885/86.
- 10) Von der Tit. Verlagshandlung Justus Perthes in Halle:  
Schülerkärtchen zur Heimatkunde von Baden, Ober-Bayern, Schwaben und dem Donau-Kreis.  
Zwei historische Kärtchen zur Geschichte des Altertums von Spruner.
- 11) Von der Tit. Verlagshandlung Hölzel in Wien:  
Orographische, hydrographische und politische Kärtchen für die Schüler.
- 12) Von Herrn Dr. Götze in Leipzig:  
Ein kolorirtes Bild: Die Ferienkolonien.
- 13) Von der Tit. Buchhandlung Matthes in Leipzig:  
Götze, Werkstücke für den Handarbeits-Unterricht.

### Krieg den Absenzen!

#### I.

Die Vergleichung des Schulweges in den verschiedenen Kantonen in der letzten Nummer des «Pionier», die so auffallende Unterschiede zeigt, veranlasste uns, auch auf andern Gebieten des Schulwesens Vergleichen anzustellen. Wie kommt es denn, so fragt man unwillkürlich, dass ein solcher Gebirgskanton, wie Obwalden, der mit den schwierigsten Verhältnissen zu rechnen hat und über 11 % Schüler aufweist, die mehr als eine Stunde weit von der Schule entfernt wohnen, nur 9,8 % Absenzen verzeichnen muss, während das Berner-oberland, wo bloss 1 % Schüler eine Stunde weit von der Schule entfernt wohnen, mit 20—30 % Absenzen gesegnet

ist? Wie kommt es, dass dieses Obwalden, das keine grossen Ortschaften besitzt, wie Bern, trotzdem in den Rekrutenprüfungen hoch über dem Kanton Bern steht? In den 12 Rekrutenprüfungen, die bis dahin stattgefunden, nimmt Obwalden den 10. Rang ein, Bern den 18.! Wir nehmen die letzten Jahresberichte von Bern und Obwalden zur Hand und blicken in die Absenztabelle.

Der Kanton Bern weist folgende Absenzen auf:

| Amtsbezirk.         | Durchschnitt<br>der Absenzen<br>per Kind. | Amtsbezirk.        | Durchschnitt<br>der Absenzen<br>per Kind. |
|---------------------|-------------------------------------------|--------------------|-------------------------------------------|
| 1. Fraubrunnen      | 12                                        | 16. Interlaken     | 19,5                                      |
| 2. Wangen           | 13                                        | 17. Biel           | 20,1                                      |
| 3. Büren            | 14,7                                      | 18. Ober-Simmental | 22                                        |
| 4. Aarberg          | 15,3                                      | 19. Frutigen       | 23,5                                      |
| 5. Nidau            | 16,1                                      | 20. Trachselwald   | 24,7                                      |
| 6. Laupen           | 16,5                                      | 21. Oberhasli      | 24,8                                      |
| 7. Bern             | 16,5                                      | 22. Signau         | 25,5                                      |
| 8. Aarwangen        | 16,5                                      | 23. Neuenstadt     | 25,9                                      |
| 9. Thun             | 17                                        | 24. Laufen         | 26,9                                      |
| 10. Konolfingen     | 17,7                                      | 25. Schwarzenburg  | 28,4                                      |
| 11. Burgdorf        | 17,7                                      | 26. Münster        | 30,9                                      |
| 12. Nied.-Simmental | 18                                        | 27. Courtelary     | 34,2                                      |
| 13. Seftigen        | 18,1                                      | 28. Pruntrut       | 37,2                                      |
| 14. Erlach          | 18,6                                      | 29. Delsberg       | 43,4                                      |
| 15. Saanen          | 18,7                                      | 30. Freibergen     | 53,6                                      |

Durchschnitt 21,7

Dagegen Obwalden:

|                     |    |
|---------------------|----|
| Sarnen . . . . .    | 11 |
| Kerns . . . . .     | 6  |
| Sachseln . . . . .  | 4  |
| Alpnach . . . . .   | 11 |
| Giswil . . . . .    | 14 |
| Lungern . . . . .   | 6  |
| Engelberg . . . . . | 11 |

Durchschnitt 9,8

Somit haben im Kanton Bern die reichsten und bestgelegenen Amtsbezirke mitten in der Ebene so viel Absenzen, als die ärmsten Berggemeinden Obwaldens! Die Schulen des Emmentals, des Oberlandes und des Jura's aber haben zwei-, drei- bis viermal so viele Absenzen, obschon die Schüler durchschnittlich einen viel kürzeren Schulweg haben.

Aber das ist noch nicht Alles! Während Obwalden jährlich 42 Schulwochen hat, weisen die bernischen Landschulen

nur 32 Schulwochen auf, wovon noch 12 Wochen bloss Halbtagschule, somit hat Obwalden jährlich 10 Wochen länger Schule und also auch verhältnismässig noch weniger Absenzen.

Die bernischen Schulen hätten bei 42 Schulwochen statt 21,7 % wol noch  $\frac{1}{3}$  mehr Absenzen = zirka 28 %, also dreimal so viel Absenzen als Obwalden.

Sachsels hat mit 462 Schulhalbtagen jährlich 4 Absenzen per Kind, somit in 300 Schulhalbtagen nur 2,6.

Also Fraubrunnen, der beste bernische Bezirk im Schulbesuch, steht fast fünfmal schlechter da, als Sachsels.

Diese einzige Tatsache genügt, um die Inferiorität des bernischen Primarschulwesens zu erklären. Wenn die Schüler nicht in die Schule kommen, was nützen da alle Kosten und Anstrengungen?

Aber wie kommt es, wird mancher Berner fragen, dass die Obwaldner Schulen im Schulbesuch den unsrigen so weit überlegen sind? Dass die Schüler in die Schule kommen müssen, nicht nur hie und da, sondern Tag für Tag, wenn sie etwas lernen sollen, dass die Regelmässigkeit des Schulbesuchs die allererste Bedingung irgend eines genügenden Erfolges ist, das hat man in Obwalden längst begriffen und hat auch die rechten Mittel gefunden, trotz aller Hindernisse das Ziel zu erreichen.

Das Schulgesetz von Obwalden vom 1. Dezember 1875 enthält in Art. 32 folgende Bestimmungen:

Eltern oder Pflegeeltern, deren Kinder mehrere unentschuldigte Schulversäumnisse sich haben zu Schulden kommen lassen, werden vor den Schulrat oder dessen Präsidenten zitiert oder jedenfalls durch ernste schriftliche Mahnung an ihre Pflichten erinnert. Im Wiederholungsfalle, d. h. sobald wieder mehrere nicht oder nicht genügend entschuldigte Absenzen vorkommen, soll pflichtgemässe und unnachsichtliche Klage gestellt und an Hand von Art. 25 und 104 des Polizeistrafgesetzes beförderlich vorgegangen werden. Derlei Geldbussen entfallen dem Schulfonde der betreffenden Gemeinde.

Die Art. 25 und 104 des Polizeistrafgesetzbuches lauten wie folgt:

25. Wer sich den Landesgesetzen oder obrigkeitlichen Verordnungen widersetzt, soll je nach der Wichtigkeit der verweigerten Pflicht bis auf Fr. 150 oder Gefängnis bis vier Monate gebüsst werden.

104. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder und Meisterschaften, welche ihre Kinder, Pflegebefohlenen oder Dienstboten nicht zum vorgeschriebenen Besuch des Religionsunterrichtes und zur Erfüllung ihrer religiösen Pflicht anhalten, sowie überhaupt solche, welche sich schlechter Hausordnung und Kindererziehung schuldig machen, sind mit Geldstrafe bis Fr. 200 oder angemessener Freiheitsstrafe zu belegen, und es können die Behörden, die hiemit beehelligt werden, aus sich alles Nötig-scheinende verfügen.

Art. 3 der Verordnung für die Primarschulen vom 22. September 1882 lautet:

Alle schulpflichtigen Kinder sollen vom Tage der Eröffnung an bis zum Schlusse des Schuljahres die Schule regelmässig besuchen und immer rechtzeitig sich im Schulhause einfinden. Wer der Schule nicht beiwohnen kann, soll die Ursache der Verhinderung dem Lehrer oder der Lehrerin rechtzeitig anzeigen lassen.

Wenn begründete Ursachen vorhanden sind, so hat das Lehrpersonal das Recht, für einen Tag Urlaub zu erteilen. Ein längerer Urlaub darf nur vom Präsidenten des Schulrates erteilt werden; diese Bewilligung muss immer schriftlich erteilt und dem Lehrpersonal mitgeteilt werden; wenn diese Bescheinigung nicht beigebracht wird, so ist jede Abwesenheit unnachsichtlich als eine unentschuldigte zu verzeichnen. Eltern oder Pflegeeltern, deren Kinder mehrere unentschuldigte Schulversäumnisse sich haben zu Schulden kommen lassen, werden schriftlich vor den Schulrat resp. dessen Präsidenten berufen oder durch ernstliche Ermahnung an ihre Pflichten erinnert. Im Wiederholungsfalle soll pflichtgemäss unnachsichtliche Klage bei der h. Regierung gestellt und nach Anweisung der Art. 25 und 104 des Polizeistrafgesetzes beförderlich vorgegangen werden.

Wenn in Obwalden eine Schulkommission einen regelmässigen Schulbesuch will, so gibt ihr das Gesetz die hierzu notwendigen Kompetenzen Vernachlässigung des Schulbesuchs wird als Widersezlichkeit gegen die Behörden bis auf Fr. 200 bestraft oder mit monatelanger Gefängnisstrafe.

Wie elend nehmen sich neben diesen obwaldnerischen Gesetzesvorschriften die bernischen aus. Wir lassen sie der Kuriosität wegen hier auch folgen:

§ 8. Wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse während eines Monats im Winter und innert vier Wochen im Sommer einen Sechstel der Unterrichtsstunden überschreiten, so sollen die Fehlbaren das erste Mal von der Schulkommission schriftlich gemahnt werden. Bei jeder fernern monatlich einen Sechstel der Stunden überschreitenden Schulversäumnis während des gleichen Schulhalbjahres dagegen, desgleichen, wenn die unentschuldigten Abwesenheiten während eines Monats im Winter und innert vier Schulwochen im Sommer einen Drittel der Stunden überschreiten, soll ohne vorausgegangene Mahnung Anzeige an den Regierungsstatthalter erfolgen.

§ 9. Die Schulkommission hat im Sommerhalbjahr je nach Ablauf von vier Schulwochen, im Winterhalbjahr je am Schlusse des Monats, innert den nächsten acht Tagen die im Schulrodel vom Lehrer bezeichneten Abwesenheiten zu prüfen und zu berechnen, und sofort die gesetzlichen Mahnungen oder Anzeigen zu machen. Dieselben sind vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen und mit Datum im Schulrodel anzumerken. Saumselige Schulkommissionen sind durch die Regierungsstatthalter an ihre Pflicht zu erinnern.

§ 10. Die Anzeigen der Schulkommissionen an die zuständige Behörde haben bis zur Leistung des Gegenbeweises volle Beweiskraft und sind ohne Zögerung zur Beurteilung zu überweisen. Auf die erste Anzeige während eines Schulhalbjahres sind die Fehlbaren, je nach der geringern oder grössern Zahl der Abwesenheiten, mit Fr. 1 bis 3, im Wiederholungsfalle mit Fr. 4 bis 6, zu bestrafen. Wenn die Busse wegen Armut nicht geleistet werden kann, so wird dieselbe nach Vorschrift des Art. 523 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen umgewandelt. Den betreffenden Schulkommissionen sind die ausgefallten Urteile sofort anzuzeigen.

Während der zirka 300 jährlichen Schulhalbtage haben die Eltern das Recht, die Kinder 50mal die Schule versäumen zu lassen, ohne irgend welche Entschuldigung, während in Obwalden für jede Absenz von den Eltern Rechenschaft gefordert wird. Trotz der laxen Bestimmung des bernischen Schul-

gesezes, oder vielmehr gerade wegen des Schlendrians, dem das Gesez Tür und Tor öffnet, betrug anno 1885 die Zahl der Mahnungen über 16,000, der Anzeigen 7800, der Straffälle 7800 zirka. Wie wirkungslos sind die bernischen Bussenbestimmungen gegenüber pflichtvergessenen Eltern im Vergleich mit den bezüglichen Artikeln in den Gesezen Obwaldens!

So lange wir im Kanton Bern unter diesen verhängnisvollen Gesezesbestimmungen leben, ist alles andere Mühen, das Absenzenunwesen zu verlassen, nur den Mäusen geppißen.

## J. Häuselmann's Moderne Zeichenschule.

Metodisch geordnetes Vorlagenwerk für Volksschulen, Mittelschulen und kunstgewerbliche Lehranstalten. Sechs Hefte von je 20 Tafeln in eleganter Mappe.

I. Heft: Die Elementarformen geradliniger Ornamente. Preis Fr. 4. II. Heft: Die Elementarformen bogenliniger Ornamente. Preis Fr. 6. III. Heft: Stilisirte Blatt- und Blütenformen. Einfache Flachornamente antiken und modernen Stils. Preis Fr. 6. IV. Heft: Die Spirale als Grundform des vegetabilen Ornaments. Preis Fr. 6. V. Heft: Freie Kompositionen und Ornamente verschiedener Stilarten in Farben. I. Preis Fr. 6. Freie Kompositionen und Ornamente verschiedener Stilarten in Farben. II. Preis Fr. 6. Die Hefte können auch einzeln bezogen werden und bildet jedes für sich ein Ganzes für die entsprechende Schulstufe.

In dem Autor steht ein alter Praktikus vor uns, der nicht nur seinen Stoff vollständig beherrscht, sondern auch mit ebenso sicherem Blick den Weg erkannte, der allein ihm das Gelingen eines so trefflichen Lehrmittels sichern konnte; mit andern Worten, der es verstanden hat, die künstlerisch tadellose Ausstattung desselben mit den Anforderungen der Pädagogik an einen rationellen Zeichenunterricht in schönen Einklang zu bringen.

Von dem Grundsatz ausgehend, dass einem derartigen Unterricht die doppelte Aufgabe zukomme, unterrichtend und erziehend zugleich die praktische und sittliche Bildung der Jugend zu fördern, hat er seinem Werk diejenige Gestaltung zu geben gewusst, welche auf jeder Stufe die Erreichung beider Zwecke möglich macht. Da jedoch die Begriffe des absolut Schönen und Richtigen nur an der Hand der geometrischen Formen vermittelt werden können, deren Verständnis eine gewisse geistige Reife voraussetzt, so will er den **eigentlichen** Zeichenunterricht erst mit dem vierten Schuljahr begonnen wissen. Im fernern verlangt Häuselmann für das elementare Zeichnen jenen Gesamt- oder Massenunterricht, bei dem der Lehrer jede Aufgabe vor der ganzen Klasse zuerst erläutert und dann aus freier Hand an der grossen Schultafel successive entstehen lässt. Jede vorgezeichnete Linie wird von den Schülern ohne Anwendung mechanischer Hilfsmittel auf dem Zeichenbrette nachgebildet und so allmähig die Zeichnung vollendet. Die ihr vorausgehende Erläuterung soll sich hauptsächlich auf die Natur oder den Charakter des zu zeichnenden Objektes beziehen und dessen Aehnlichkeit mit bekannten Gegenständen, sowie die Abweichung von verwandten Formen hervorheben.\*

\* Als Hilfsmittel dieser Erläuterung empfiehlt Häuselmann aus Karton geschnittene Flächenmodelle, an deren Stelle dann auf einer spätern Stufe Gebilde der lebenden Natur und kunstgewerbliche Gegenstände treten sollen.

Bei zusammengesetzten Figuren ist vor allem aus die Grundidee und deren Entstehung aus den Elementarformen nachzuweisen; hieran schliesst sich die Feststellung der organisch sich ergebenden Hauptrichtungs- und Einteilungslinien (Axen) und die Abschätzung des Verhältnisses der Gliederung zum Hauptumriss. In das auf solche Art entstandene Hilfsnetz wird dann endlich das Detail aus freier Hand eingezeichnet.

Die ganze Schülerarbeit hat folgende genau zu begrenzende Stadien zu durchlaufen: Entwerfen — Ausziehen — Auspuzen — Reinzeichnen.

Bei schwierigen Hilfskonstruktionen gestattet Häuselmann die Benutzung des Zirkels und Lineals, indem er von der unzweifelhaft richtigen Ansicht ausgeht, dass es als widersinnig erscheine, den Ausschluss dieser Hilfsmittel da zu verlangen, wo ihrer auch der Zeichner von Fach nicht entbehrt, es wäre denn, dass man zum voraus auf die schönsten und lehrreichsten Ornamente verzichten wollte.

(Schluss folgt.)

## Arbeitsunterricht.

### Sektion Bern.

Wir hatten drei Sitzungen; in der ersten wurde der Verein konstituiert und der Vorstand gewählt, nämlich: E. Lüthi als Präsident, Herr Scheurer als Sekretär und Herr Grogg als Beisitzer. In der zweiten Sitzung beschloss man eine Enquête, um zu erfahren, wie viele Schüler in Bern den Arbeitsunterricht zu besuchen wünschen. Es gingen Antworten ein aus acht Schulen mit zusammen 227 Anmeldungen. In der dritten Sitzung brachte Herr Scheurer ein Referat über die Organisation des Knabenarbeits-Unterrichts in Bern. Während in der Stadt eine Werkstätte dem Bedürfnis genügen kann, sind wegen der grossen Entfernung für die Aussenquartiere mehrere notwendig. Zweckmässige Lokale besitzen im Schulhause: Sulgenbach, Breitenrain-Lorraine, die obere Stadt im neuen Schulhause, Friedbühl kann die Turnhalle benützen, die Sekundarschulen und die Primarschule der mittlern Stadt finden in ihren Schulhäusern zweckmässige Räumlichkeiten oder könnten, um Ersparnisse bei den Einrichtungskosten zu erzielen, im Lokal des neuen Schulhauses in der obern Stadt arbeiten. Vorzuziehen wäre es, jeder Schule ein eigenes Lokal zu geben. In der Länggasse hat man bis dahin in einem gemieteten Lokale gearbeitet, was bedeutende Mehrkosten verursacht. Es wäre daher wünschenswert, auch diesem Schulkreis zu einem eigenen Lokal zu verhelfen, z. B. durch Einrichtungen im Estrich des Schulhauses.

Da für die Arbeiten an der Hobelbank erfahrungsgemäss unter einem Lehrer nicht mehr als 12 Schüler miteinander beschäftigt werden können, so genügt ein Lokal von 9 m. Länge und 6 m. Breite, es bleiben noch 18 m<sup>2</sup> freier Raum für Gänge, Aufstellung von Schränken etc. Für Cartonnagearbeiten kann der gleiche Raum benützt werden, wobei die Hobelbänke als Tische dienen.

Nach sorgfältigen Erkundigungen bei hiesigen Eisenhandlungen kostet die vollständige Ausrüstung einer Schreinerwerkstätte für 12 Schüler Fr. 628. 95, das Werkzeug für Cartonnage Fr. 100, was zusammen für sieben Schulen Fr. 5102. 65 ausmacht. Da schon für zirka Fr. 1000 Werkzeuge vorhanden, bleiben noch Fr. 4000 notwendig.